

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 56

Artikel: Ein Brief

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

Ein Brief.

An die Littl. Redaktion der Schweizerischen Militärzeitung.

Sie haben auf verdankenswerthe Weise bereits verschiedenen Einsendungen über die gegenwärtige und künftige Stellung des Wehrstandes im schweizerischen Vaterlande ein Plätzchen in Ihrem Blatte gegönnt, mögen Sie auch diesen wenigen Zeilen das gleiche gestatten.

Es naht der Augenblick, wo über die vorliegende Frage eine Entscheidung gefasst werden muß, — es handelt sich um Sein und Nichtsein. Aufhören müssen Spott und Hohn, ausgegossen über einen Stand, der nichts will, als Bervollkommnung in allem dem, was ihm zu wissen Noth thut; — Gesetze und Reglemente müssen vorab beobachtet werden ab Seite der Eidgenossenschaft, und nicht länger soll diese es sein, welche zunächst das schlimme Beispiel gibt.

Wir fragen: darf man Institutionen verwerfen, welche noch gar nicht ins Leben getreten sind, — bevor man über ihre Lebensfähigkeit und ihre Früchte nur irgend einen augenscheinlichen Beweis hat? Wir wissen gar wohl, daß sich die in der Bundesgesetzgebung aufgenommene verlängerte Dienstzeit bis zum zurückgelegten 44. Altersjahr, die Bestimmungen über das Bekleidungs- und Unterrichtswesen leicht anfechten lassen, und auch wir sind damit nicht ganz einverstanden, aber den Gesetzen allen, ohne Ausnahme, wollen wir Vollziehung verschafft wissen, auch dann, wenn sie der Verbesserung fähig wären, — so lange nämlich, als letztere nicht eingeleitet ist.

Wie werden nun aber alle Bestimmungen über das höhere Unterrichtswesen der Armee vollzogen? Kein Wort darüber!!

Wir fragen nun aber: was soll die Armee thun, resp. ihre Führer? Sollen sie thatenlos zuschauen wie sich ein schlimmer Geist mehr und mehr Bahn bricht? — wenn man in ernster Zeit mit unbegreiflicher Resignation es hinnimmt, wenn das Minimum der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen von Jahr zu Jahr verschoben wird, — wenn die leitende Oberbehörde ihre eigenen Reglemente theilweise un-

vollzogen läßt, — wenn im Rathssaal, in den Tagesblättern und am Bürgertisch die getreue Erfüllung militärischer Pflicht zum Vergehen gestempelt wird? Nimmermehr! Es gilt eine Entscheidung zu fassen.

Es kann sich nur noch darum handeln, daß in gründlicher Weise geprüft werde, was ist das Minimum vom höhern Unterricht, das die Armee bedarf — um sich eine ehrenhafte Zukunft zu sichern, und worin könnte dem Lande in anderer Weise (Vereinfachung der Kleidung und Ausrüstung) etwas erspart werden?

Ihr Obersten der Armee! thut Euch einmal zusammen, und scheidet Wesentliches vom Unwesentlichen und tretet mit Euern Wünschen und Begehren vor die obersten Bundesbehörden, verlangt fest und bestimmt was der Armee Noth thut, und was Ihr gegenüber dem Vaterlande und der eigenen Verantwortlichkeit verlangen müßt.

Ist ein solcher Schritt auch ohne Erfolg, so habt Ihr Euer Ehre gewahrt, und die Zukunft wird richten! Ein Feder aber wird sich im Fänner eines jeden Jahres die Frage vorlegen können, ob er dannzumal noch länger in dem Ding sein will.

Hoffend es werde sich einer, zwei oder drei der Obersten der Armee finden, die der soeben entwickelten Idee recht bald Folge geben, reihe ich daran die Bitte, daß Sie, Herr Redaktor, auch ferner in Ihrer ansprechenden Weise den Interessen des Wehrwesens Worte leihen und demselben mit Ihren verdienten Mitarbeitern die geistige Weihe verschaffen.

Joh. v. Müller sagt: Nur das bleibt ewig, was eingegraben ist in den Geist und sich fortpflanzt von Geschlecht zu Geschlecht. ***

Die Verhandlungen in Diestal.**II.**

Ein weiterer Verhandlungsgegenstand war das neue Reglement über Preisfragen, das das abtretende Centralkomitee der Gesellschaft zur Be-